

Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Uman (Ukraine) und der Stadt Norderstedt (Bundesrepublik Deutschland)

Die Stadt Uman und die Stadt Norderstedt, nachfolgend "die Parteien" genannt, bekunden ihr gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit der Städte, deren Einzelheiten im Folgenden geregelt sind. Es ist das erklärte Ziel der Parteien, durch diese Kooperation eine langfristige und gleichberechtigte Partnerschaft, geprägt von Freundschaft und Zusammenarbeit, aufzubauen.

Artikel 1

Die Parteien beabsichtigen, in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzgebungen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland sowie im Rahmen der Befugnisse der Parteien die folgenden Kooperationsmaßnahmen umzusetzen:

1. Die Förderung der Demokratie.
2. Die Förderung der kommunalen Selbstverwaltung durch gegenseitige Unterstützung und Austausch von Ideen und Erfahrungen.
3. Die Pflege und Vertiefung der sozioökonomischen Kontakte zwischen Einzelpersonen, Vereinen und sonstigen Organisationen.
4. Die Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Wissenschaft, insbesondere durch den Aufbau und die Entwicklung von Kooperationen zwischen den auf dem Gebiet der Parteien ansässigen Bildungseinrichtungen.
5. Die Unterstützung der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich, insbesondere durch den Aufbau und die Entwicklung von Kooperationen zwischen Künstler*innen und Kultureinrichtungen.
6. Die Förderung des Austauschs zwischen der lokalen Wirtschaft.
7. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs in den Bereichen Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtentwicklung.
8. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs zwischen sozialen Einrichtungen.

Artikel 2

Die vereinbarten Kooperationsmaßnahmen sind ergebnisoffen und können im beiderseitigen Einverständnis auf weitere Themenbereiche ausgeweitet werden.

Artikel 3

Zur Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen beabsichtigen die Parteien, die auf ihrem Gebiet ansässigen Vereine, Verbände, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie andere interessierte Organisationen der Zivilgesellschaft umfassend in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

Artikel 4

Zur Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen können die Parteien Konsultationen durchführen, zusätzliche Vereinbarungen abschließen und im Rahmen der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften Programme und Projekte entwickeln.

Artikel 5

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist fünf Jahre lang gültig. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine der Parteien sie schriftlich vor Ablauf von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der Vereinbarung kündigt.
2. Die Vereinbarung kann jederzeit erweitert oder anderweitig geändert werden, soweit zwischen den Parteien hierüber Einigkeit besteht und die Änderungen schriftlich festgehalten werden. Die schriftlich festgehaltenen und von beiden Seiten unterschriebenen Änderungen werden sodann integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden durch direkte Konsultationen zwischen den Parteien gelöst. Soweit sich Streitigkeiten nicht einvernehmlich lösen lassen, können die Parteien die Kooperation vor Ablauf des Vereinbarungsendes und ohne Frist im beiderseitigen Einvernehmen beenden.
4. Die Aufkündigung dieser Kooperationsvereinbarung hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der während der Gültigkeitsdauer vereinbarten Programme und Projekte, sofern zwischen den Parteien nicht anderes vereinbart wurde.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wurde am **XX.XX.2024** in 4 Originalausfertigungen unterzeichnet, jeweils zwei in deutscher und zwei in ukrainischer Sprache. Beide Texte sind authentisch. Die Parteien erhalten jeweils zwei Ausfertigungen, eine in deutscher und eine in ukrainischer Sprache.

Iryna Pletnyova
Bürgermeisterin der Stadt Uman

Katrin Schmieder
Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt